

D 1 - 11 - 12 - 04 - 01

Richtlinien für die Durchführung der Auswahlgespräche in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin zum WS 1986/87

1. Zusammensetzung der Auswahlkommissionen

1.1 Für die Durchführung der Auswahlgespräche im Studiengang Medizin werden vom Rektor 5 Kommissionen (I-V) mit jeweils 2 Mitgliedern und 1 Stellvertreter gebildet. Der Dekan bzw. Prodekan der Medizinischen Fakultät der Universität Düsseldorf ermittelt, sofern freiwillige Meldungen hierzu nicht ausreichen, im Wege des Losverfahrens die Namen der als Mitglieder bzw. Stellvertreter zu bestellenden hauptamtlichen Professoren der Medizin. Der Dekan übermittelt dem Rektor die Namen der zur Verfügung stehenden Professoren unter Beifügung einer Zustimmungserklärung jedes einzelnen Professors.

Der Rektor weist die ihm benannten Professoren im Wege des Losentscheids den einzelnen Kommissionen als Mitglied bzw. Stellvertreter zu und teilt den betreffenden Professoren ihre Bestellung als Mitglied bzw. Stellvertreter schriftlich mit.

1.2 Im Studiengang Zahnmedizin wird die Kommission entsprechend der Regelung der Ziffer 1.1 vom Rektor bestellt, wobei ein Mitglied und ein Stellvertreter aus dem Kreis der hauptamtlichen Professoren der Zahnmedizin, und das weitere Mitglied aus dem Kreis der hauptamtlichen Professoren der Medizin ausgelost wird.

1.3 Mitglieder der unter 1.1 und 1.2 genannten Kommissionen brauchen an weiteren Auswahlgesprächen so lange nicht teilzunehmen, bis alle in Betracht kommenden hauptamtlichen Hochschullehrer berücksichtigt worden sind. Eine freiwillige Teilnahme an Folgeverfahren ist stets möglich.

2. Termine und Ort der Auswahlgespräche

2.1 Die Mitglieder der Kommissionen sowie deren Stellvertreter gem. 1.1 und 1.2 vereinbaren unverzüglich nach Bildung der Kommissionen Zeit und Ort der Auswahlgespräche unter Berücksichtigung der terminlichen Gegebenheiten und teilen das Ergebnis dem Rektor mit. Gleichzeitig teilen sie die Adresse mit, an die der Rektor für die Kommission bestimmte Akten und Unterlagen versendet.

2.2 Die Mitglieder der Kommissionen teilen in verschlossenen Umschlägen dem Rektor die Namen solcher Personen mit, deren Bewerbung sie erwarten und deren Zuordnung zu ihrer Kommission unter dem Gesichtspunkt der Befangenheit eines Kommissionsmitgliedes nicht in Betracht kommt. Von einer Befangenheit ist insbesondere dann auszugehen, wenn es sich um den Ehegatten bzw. Verwandte

gerader Linie des Kommissionsmitgliedes handelt. Im übrigen hat jedes Kommissionsmitglied unter Würdigung des Einzelfalles bei Anlegung strengster Maßstäbe darüber zu befinden, ob einem Bewerber gegenüber die notwendige Unparteilichkeit der Entscheidung gewahrt ist.

- 2.3 Die Teilnehmer am Auswahlgespräch für Medizin erhalten entsprechend der alphabetischen Abfolge ihrer Namen eine Ordnungszahl. Die Zuständigkeit der Kommissionen für das Fach Medizin regelt sich wie folgt:

Kommission	I	Endziffern	1 und 6
Kommission	II	Endziffern	2 und 7
Kommission	III	Endziffern	3 und 8
Kommission	IV	Endziffern	4 und 9
Kommission	V	Endziffern	5 und 0

Die Kommission VI ist zuständig für alle Teilnehmer des Auswahlgespräches im Studiengang Zahnmedizin.

- 2.4 Im Falle der Befangenheit von Mitgliedern der Kommissionen I-V wird im Losverfahren der entsprechende Teilnehmer einer der anderen Kommissionen zugeordnet und bei dieser wiederum im Losverfahren der auszutauschende Teilnehmer ermittelt. Tritt in der Kommission für den Studiengang Zahnmedizin ein Fall der Befangenheit auf, so hat der Stellvertreter für das betreffende Kommissionsmitglied an dem Auswahlgespräch teilzunehmen.
- 2.5 Die Bewerber werden zu dem jeweiligen Auswahlgespräch unter Übersendung eines Fragebogens eingeladen. Der Bewerber hat Angaben über Schulzeiten, Wehrdienst/ Ersatzdienst und andere Tätigkeiten durch Vorabübersendung von Fotokopien der Zeugnisse bzw. Bescheinigungen gleichzeitig mit der Rücksendung des Fragebogens und der Mitteilung, daß er am Auswahlgespräch teilnimmt, glaubhaft zu machen. Die Originale und der Personalausweis sind beim Auswahlgespräch vorzulegen.
- 2.6 Nach Eingang werden unverzüglich die Unterlagen der Teilnehmer an die unter 2.1 genannte Dienstadresse der jeweiligen Kommission übersandt.
3. Durchführung des Auswahlgespräches
- 3.1 Der Rektor setzt nach Mitteilung der Zulassungszahlen durch die ZVS für jede Kommission eine Zahl von Plätzen fest, für die die Kommission eine entsprechende Zahl von Bewerber zur Zulassung vorschlägt.
- 3.2 Jede Kommission führt in Anwesenheit beider Mitglieder mit jedem Bewerber ein Einzelgespräch von mindestens 30 minütiger Dauer durch. Der Stellver-

treter muß bei allen Auswahlgesprächen anwesend sein, er wirkt jedoch bei der Durchführung und Beurteilung des Auswahlgespräches des einzelnen Bewerbers solange nicht mit, solange beide Hauptmitglieder anwesend sind.

- 3.3 Im Rahmen des Vorstellungsgespräches sind folgende Themenkreise anzusprechen:

Vorbereitung auf das Medizinstudium bzw. Zahnmedizinstudium
Vorstellungen über Aufbau und Inhalt des Medizinstudiums bzw. Zahnmedizinstudiums sowie die ärztlichen Aufgaben und Tätigkeiten
Vorstellung über die ärztliche Ethik
Motivation für das Studium der Medizin bzw. Zahnmedizin.

Fernerhin sind Gesamteindruck und Gesprächsverhalten zu bewerten.

Auf der Grundlage der in Satz 1 genannten Themenkreise stimmt der Rektor in einer Vorbesprechung mit allen Kommissionsmitgliedern den für die Ermittlung des Maßes an Eignung und Motivation anzuwendenden Bewertungsmaßstab ab. Über das Gespräch wird ein Protokoll gefertigt, das ausschließlich den Kommissionsmitgliedern zugänglich gemacht werden darf.

- 3.4 Aufgrund des Ergebnisses der Auswahlgespräche schlagen die einzelnen Kommissionen eine der zugewiesenen Zahl von Studienplätzen entsprechende Zahl von Bewerbern dem Rektor als Zuzulassende vor.
- 3.5 Nach Abschluß des Auswahlverfahrens bestimmt der Rektor diejenigen Bewerber, denen einer der von der ZVS gemäß § 24 Abs. 3 Vergabe VO ermittelten Studienplätze im Studiengang Medizin bzw. im Studiengang Zahnmedizin zugewiesen wird. Sodann versendet die Verwaltung entsprechende Zulassungs- bzw. Ablehnungsbescheide an die Bewerber und teilt der ZVS die Namen der zugelassenen Bewerber mit.
- 3.6 Nach dem Ergebnis der Auswahlgespräche nicht besetzte Studienplätze werden unverzüglich der ZVS gemeldet.

Diese Richtlinien treten am 15. April 1986 in Kraft und gelten erstmalig für die Auswahlgespräche für das Wintersemester 1986/87. Sie werden in den amtlichen Bekanntmachungen der Universität Düsseldorf veröffentlicht.

A. Kaiser

Düsseldorf, den 6. April 1986

(Prof. Dr. Kaiser)

Ausschreibung von Stipendien aufgrund des Gesetzes zur Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses des Landes Nordrhein-Westfalen (Graduiertenförderungsgesetz Nordrhein-Westfalen - GrFG NW -) vom 26. Juni 1984 und der Verordnung zur Durchführung des Graduiertenförderungsgesetzes (Graduiertenförderungsverordnung Nordrhein-Westfalen - GrFV NW vom 17. Juli 1984)

Die Universität Düsseldorf schreibt gemäß o.g. Bestimmungen Promotionsstipendien aus:

1. Art und Höhe der Stipendien

- a) Grundstipendien
- b) Abschlußstipendien

Die Stipendien bestehen aus einem Grundbetrag in Höhe von 1.200,- DM monatlich (Höchstbetrag) und einem Zuschlag (Kinderzuschlag) in Höhe von 300,- DM monatlich, wenn der Stipendiat mindestens ein Kind zu unterhalten hat.

Desweiteren können Zuschläge für Sach- und Reisekosten bewilligt werden. Einkommen des Stipendiaten und seines Ehegatten sind zu berücksichtigen. Die Stipendien werden zunächst für ein Jahr bewilligt.

Ein Rechtsanspruch auf diese Leistungen besteht nicht.

2. Förderungsvoraussetzungen

Wer ein Hochschulstudium abgeschlossen hat, das Voraussetzung für die Zulassung zur Promotion ist, kann zur Vorbereitung auf die Promotion ein Stipendium erhalten, wenn sein wissenschaftliches Vorhaben einen wichtigen Beitrag zur Forschung erwarten läßt. Setzt die Zulassung zur Promotion ein abgeschlossenes Hochschulstudium nicht voraus, kann auch gefördert werden, wer als Studienabschluß die Promotion anstrebt.

Ein Grundstipendium kann erhalten, wer Studien- und Prüfungsleistungen nachweist, die insgesamt weit über den durchschnittlichen Anforderungen liegen, und sich

- a) im Anschluß an einen Hochschulabschluß oder
- b) im Anschluß an einen dem wissenschaftlichen Rang nach vergleichbaren Stand des Studiums oder
- c) bei Ausbildungsgängen, in denen nach einem Hochschulabschluß eine praktische Ausbildung oder ein beruflicher Vorbereitungsdienst gefordert wird, während einer Unterbrechung oder unmittelbar nach Abschluß des Ausbildungsgangs

auf die Promotion vorbereitet.

Ein Abschlußstipendium kann erhalten, wer nach einer Hochschulabschlußprüfung als wissenschaftlicher Mitarbeiter (§ 60 WissHG) oder wissenschaftliche Hilfskraft (§ 61 WissHG) mindestens zwei Jahre und höchstens vier Jahre lang beschäftigt war und sich dabei so qualifiziert hat, daß ein überdurchschnittliches Ergebnis seiner Promotion in der Förderungszeit zu erwarten ist. Entsprechende Tätigkeiten außerhalb einer Hochschule von mindestens einem Jahr können auf diese Zeit angerechnet werden, falls der Bewerber außerdem mindestens ein Jahr als wissenschaftlicher Mitarbeiter oder wissenschaftliche Hilfskraft nach einer Hochschulabschlußprüfung beschäftigt war.

Gefördert werden können sowohl deutsche als auch ausländische Staatsangehörige, die zum Zeitpunkt des Förderungsbeginns an der Universität Düsseldorf immatrikuliert sind.

Übt der Stipendienbewerber eine Berufstätigkeit von mehr als vier Stunden wöchentlich aus, so ist eine Förderung ausgeschlossen.

3. Vergabe der Förderungsleistungen

Über die Förderung und Auswahl der Bewerber gem. §§ 2 und 4 GrFG entscheidet die vom Senat der Universität Düsseldorf gem. § 7 GrFV NW gebildete Vergabekommission für die Förderung des wissenschaftlichen und künstlerischen Nachwuchses nach dem GrFG NW.

4. Verfahren der Antragstellung

Anträge auf Gewährung eines Graduiertenstipendiums nach dem GrFG

NW sind auf dem hierfür vorgesehenen Vordruck an den Rektor der Universität Düsseldorf zu richten.

Anträge auf Gewährung eines Graduiertenstipendiums können jeweils für die Zeit ab

1. Januar (Bewerbungsfrist bis 1. November des Vorjahres),
1. April (Bewerbungsfrist bis 1. Februar),
1. Juli (Bewerbungsfrist bis 1. Mai),
1. Oktober (Bewerbungsfrist für Verlängerungsanträge bis 1. Juni;
Bewerbungsfrist für Erstanträge bis 1. August)

eines jeden Jahres gestellt werden. Für Anträge auf Verlängerung des Graduiertenstipendiums und Anträge auf Gewährung von Zuschlägen zu Sach- und Reisekosten gelten dieselben Bewerbungsfristen.

(Beschluß der Zentralen Graduiertenförderungskommission der Universität Düsseldorf vom 25. September 1984).

Anträge auf Gewährung von Zuschlägen zu Sach- und Reisekosten müssen gestellt und bewilligt sein, bevor die Reise angetreten wird bzw. Sachkosten entstehen.

5. Auskünfte erteilt die Abteilung 1.1 der Universität Düsseldorf, Universitätsstraße 1, Gebäude 16.11, Ebene 01, Zimmer 144, wo auch die Bewerbungsunterlagen erhältlich sind und Anträge abgegeben werden können. (Sprechzeit montags bis freitags 9 - 12 Uhr, F. 311-4701).

Gen Kaiser

Düsseldorf, den 10.4.1986

(Prof. Dr. Kaiser)
Rektor

Anhang 1-3 zu der in den Amtlichen Bekanntmachungen
Nr. 1/1986 veröffentlichten Promotionsordnung der
Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der
Universität Düsseldorf zur Verleihung des "Dr.rer.nat."

Anhang 1 - siehe Amtl. Bekanntmachungen Nr 1/86 S.2
- " " " " " " Nr 19/87, S.2

Titelblatt

(Titel)

I n a u g u r a l - D i s s e r t a t i o n
zur
Erlangung des Doktorgrades der
Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät
der Universität Düsseldorf

vorgelegt von

(Vorname, Familienname)

aus

(Geburtsort)

(Druckerei oder Verlag, Druckort)

(Erscheinungsjahr)

Anhang 2 Rückseite des Titelblattes

Gedruckt mit der Genehmigung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät der Universität Düsseldorf.

Referent:

Korreferent:

Tag(e) der mündlichen Prüfung:

Anhang 3 Revisionsschein (vergl. §13(1))

R e v i s i o n s s c h e i n

Ich bescheinige hiermit, daß die Revisionsbogen (Originalfassung) der Dissertation von
mit dem Titel

mir vorgelegt worden sind und ich gegen den Druck dieser Dissertation nichts einzuwenden habe.

Düsseldorf, den

(Unterschrift des Berichterstatters und Institutsstempel)